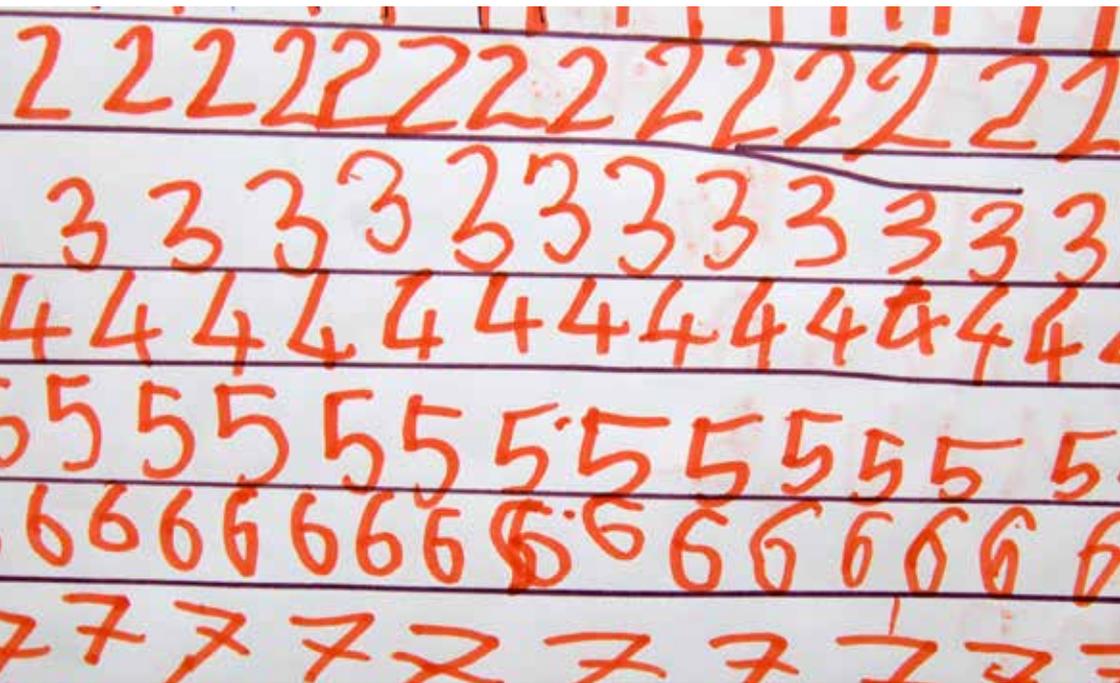




Kindertageseinrichtungsgebühren

Gebühren für städtische Kinderkrippen, Kindergärten,
Horte, Tagesheime, Häuser für Kinder



Liebe Eltern,

die Landeshauptstadt München bietet mit Kinderkrippen, Kindergärten, Tagesheimen, Horten und Häusern für Kinder eine große Anzahl von Betreuungsmöglichkeiten. Zum 1. September 2019 wurden die Besuchsgebühren hierfür stark gesenkt – und im Bereich Kindergarten sogar komplett abgeschafft. Viele Eltern wenden sich mit Fragen zum neuen Gebührensystem an die Zentrale Gebührenstelle im Geschäftsbereich KITA des Referats für Bildung und Sport. In dieser Broschüre finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KITA-Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport, Landsberger Straße 30, stehen Ihnen auch gerne persönlich zur Verfügung:

montags von 8.30 bis 12 Uhr,
dienstags von 13.30 bis 17 Uhr und
donnerstags von 8.30 bis 12 Uhr.

Informationen zu Kinderbetreuungsangeboten und der neuen Gebührenstruktur finden Sie unter **muenchen.de/kita**.

Haben Sie allgemeine Fragen zu Plätzen in Einrichtungen, können Sie sich an das „Servicetelefon Kinderbetreuung“ wenden: Telefon 089 233 96775.

Bei der Suche nach einem Kita-Platz für Ihr Kind berät Sie die Elternberatungsstelle im Referat für Bildung und Sport: Telefon 089 233 96771.

Mit herzlichen Grüßen



Beatrix Zurek
Stadtschulrätin



Inhalt

1.	Was sind Kindertageseinrichtungsgebühren?	6
2.	Wie hoch ist die Kita-Gebühr?	6
2.1	Besuchsgebühr	6
2.2	Verpflegungsgeld	7
3.	Können die Gebühren ermäßigt werden?	7
3.1	Nach Ihrem jährlichen Einkommen	7
3.2	Bei Beantragung einer „Geschwisterermäßigung“	7
3.3	Bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage	8
3.4	Bei besonderen Belastungen aufgrund der wirtschaftlichen Jugendhilfe	8
3.5	Bei einem aktuellen Sozialleistungsbezug	15
3.6	Aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)	15
3.7	Bei Pflege- und Heimkindern	16
3.8	Für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften	16
3.9	Bei Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen und Frauenhäusern	16
3.10	Grundsätzliches zur Gebührenermäßigung	16
4.	Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?	17
5.	Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?	18
6.	Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?	22
7.	Wer ist zahlungspflichtig?	22

8.	Welche Auswirkungen hat der staatliche Beitragszuschuss?	23
9.	Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?	23
10.	Ersatzlose Schließung einer Einrichtung	24
11.	Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt?	24
12.	Wann erhalte ich meinen Gebührenbescheid?	25
13.	Welche finanziellen Auswirkungen hat der Gebührenbescheid?	25
14.	Wie sind die Gebühren zu bezahlen?	26
15.	Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?	26
16.	Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühr nicht einverstanden bin?	27
17.	Wer ist zuständig für Abbuchungen?	27
18.	Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?	28
19.	Wie kann ich mich informieren?	28
20.	Wer hilft mir bei der Suche nach einem Kita-Platz für mein Kind?	29
21.	Zuständigkeiten und Adressen	29
22.	Münchens Sozialbürgerhäuser	32
23.	Glossar (Definitionen)	34
24.	Gebührenübersichten (Anlagen)	38
	Impressum	42

1. Was sind Kindertageseinrichtungsgebühren?

In dieser Broschüre wird das Wort „Kita“ als Abkürzung für Kindertageseinrichtung verwendet. Unter diesem Begriff werden die unterschiedlichsten Einrichtungsformen wie zum Beispiel Krippe, Kindergarten, Hort, Tagesheim und Haus für Kinder zusammengefasst. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf städtische Kindertageseinrichtungen.

„Für den Besuch einer städtischen Kita wird eine Kindertageseinrichtungsgebühr (Kita-Gebühr) erhoben. Diese Kita-Gebühr ist monatlich zu bezahlen und setzt sich zusammen aus der **Besuchsgebühr** und dem **Verpflegungsgeld**, wenn das Kind in der Kita am Essen teilnimmt (§ 1 Kita-Gebührensatzung).“

2. Wie hoch ist die Kita-Gebühr?

2.1 Besuchsgebühr

Die Höhe der regulären monatlichen Besuchsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach der **Einrichtungsart** (Kinderkrippe, Kindergarten, Haus für Kinder, Hort oder Tagesheim) und der **Buchungszeit** (siehe Glossar Seite 34).

Sie können die reguläre Besuchsgebühr (§ 2 Kita-Gebührensatzung) den Anlagen 1 bis 3 (siehe Seiten 38 bis 40) entnehmen. Maßgeblich ist jeweils die Zeile „reguläre Gebühr“.

Besonderheit im Kindergarten

Die Höhe der Besuchsgebühren für Kinder im Kindergarten oder für Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ist je nach **Buchungszeit** gestaffelt und beträgt monatlich maximal 100 Euro. Da dieser Betrag mit dem staatlichen Zuschuss für Kindergartenkinder verrechnet werden kann, ergibt sich tatsächlich eine Gebührenfreiheit. Für die oben genannten Kinder wird deshalb **keine Besuchsgebühr** erhoben (siehe auch Punkt 8, Seite 23 sowie Anlage 2 auf Seite 39).

2.2 Verpflegungsgeld

Die Höhe des Verpflegungsgeldes richtet sich nach der Einrichtungsart und bei den Kinderkrippen auch nach der Buchungszeit. Es werden für jeden Besuchsmonat grundsätzlich pauschal 20 Verpflegungstage angesetzt. Die Höhe des täglichen beziehungsweise monatlichen Verpflegungsgeldes können Sie der Anlage 4 (Seite 41) entnehmen (§ 3 Kita-Gebührensatzung).

3. Können die Gebühren ermäßigt werden?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die **Besuchsgebühren** zu ermäßigen. Für Kindergartenkinder fällt ab dem Einrichtungsjahr 2019/2020 keine Besuchsgebühr mehr an. Eine Ermäßigung des **Verpflegungsgeldes** ist grundsätzlich für alle Kinder möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (siehe Punkte 3.3 bis 3.10).

3.1 Nach Ihrem jährlichen Einkommen

Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kita-Jahres (1. September bis 31. August) ermäßigt, sofern die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner zusammen nicht mehr als 80.000 Euro betragen (§ 5 Abs. 1 Kita-Gebührensatzung). Gebührenschuldner sind die mit dem Kind zusammenlebenden Sorgeberechtigten und das Kind (§ 4 Kita-Gebührensatzung). (Pflege- und Heimkinder siehe Punkt 3.7, Seite 16).

Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres. Für das Einrichtungsjahr 2019/2020 sind zum Beispiel die Einkünfte des Jahres 2017 heranzuziehen. Die Besuchsgebühren sind nach den Einkünften gestaffelt (siehe Anlage 1 bis 3, Seite 38 bis 40).

Detaillierte Informationen zu den Einkommensnachweisen finden sie unter Punkt 5 „Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich“ auf Seite 18.

3.2 Bei Beantragung einer „Geschwisterermäßigung“

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in der selben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammen leben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen. Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter. Die Höhe der

Besuchsgebühr richtet sich nach der Ordnungsnummer des Kindes, das die städtische Kita besucht.

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 1 eine städtische Kita, so kann es keine Geschwisterermäßigung erhalten. Ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 bekommt eine Ermäßigung um eine Einkommensstufe. Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher können vollständig von den Besuchsgebühren befreit werden.

Voraussetzung für eine Geschwisterermäßigung ist eine entsprechende Antragstellung, die jährlich neu erfolgen muss. Diese kann auch gesondert ohne die Beantragung einer einkommensabhängigen Ermäßigung vorgenommen werden. Der Kindergeldbezug ist durch den Kindergeldbescheid der Familienkasse, einen geeigneten aktuellen Kontoauszug oder (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst) durch Gehaltsnachweise zu belegen. Der Besuch einer weiteren Einrichtung durch ein Geschwisterkind ist nicht (mehr) erforderlich.

Beachten Sie bitte: Für Kinder in Kindergärten und Kindergartenkinder in Häusern für Kinder ist die Beantragung einer Geschwisterermäßigung nicht erforderlich, da diese komplett von der Besuchsgebühr befreit sind.

Über die erforderlichen Voraussetzungen und die finanziellen Auswirkungen einer Geschwisterermäßigung informiert Sie gerne detailliert Ihre Zentrale Gebührenstelle (Kontaktdaten siehe Seite 29).

3.3 Bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage

Die in den städtischen Sozialbürgerhäusern angesiedelte Bezirkssozialarbeit (BSA) kann bei Vorliegen sozialpädagogisch begründeter Notlagen ganz oder teilweise von der Besuchsgebühr und/oder dem Verpflegungsgeld (maximal) für die Dauer eines Kita-Jahres befreien. Der Antrag ist gegebenenfalls jährlich neu zu stellen (§ 9 Kita-Gebührensatzung).

Weitere Informationen zur Bezirkssozialarbeit finden Sie auf Seite 31. Adressen und Telefonnummern der städtischen Sozialbürgerhäuser erhalten Sie auf den Seiten 32 bis 33.

3.4 Bei besonderen Belastungen aufgrund der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Rechtliche Grundlagen

Die Kita-Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 5 Abs. 8 Kita-Gebührensatzung, § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)).

Voraussetzung für einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe ist grundsätzlich, dass zuvor eine Festsetzung der Gebühren auf Grundlage der Kita-Gebührensatzung erfolgt ist, das heißt dass Sie bereits einen entsprechenden Gebührenfestsetzungsbescheid erhalten haben.

Wann liegt eine unzumutbare Belastung vor?

Eine unzumutbare Belastung liegt dann vor, wenn das Einkommen im aktuellen Einrichtungsjahr unterhalb (oder nur geringfügig oberhalb) einer gewissen gesetzlich festgelegten Grenze (Einkommensgrenze) liegt. Dabei werden auch besondere Belastungen mit einbezogen. Vorhandenes Vermögen wird nicht berücksichtigt.

Was gilt als Einkommen?

Hier ist das aktuelle Einkommen für das Einrichtungsjahr, für das eine Übernahme der Gebühren beantragt wird, relevant. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Nettoeinkommens.

Als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert der Elternteile und des jeweiligen Kindes im aktuellen Einrichtungsjahr. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur das Einkommen dieses Elternteils und des Kindes berücksichtigt. Das Einkommen, das der Berechnung zugrunde gelegt wird, kann noch um gewisse Beträge (beispielsweise bestimmte Versicherungsbeiträge oder Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) „gemindert“ werden (Bereinigung des Einkommens).

Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Die Einkommensgrenze hat keinen festen Wert und muss in jedem Fall individuell berechnet werden. Die Höhe der Einkommensgrenze ist unter anderem abhängig von der Höhe der Kosten der Unterkunft (zum Beispiel Mietkosten) und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Was sind besondere Belastungen?

Besondere Belastungen sind außergewöhnliche finanzielle Belastungen. Liegt das bereinigte Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze, werden solche besonderen Belastungen noch abgezogen.

Individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensverhältnisse können als besondere Belastungen beispielsweise angerechnet werden:

- Besuchsgebühren für den Besuch von Geschwisterkindern in Kitas,
- zu zahlende Kreditraten für die Anschaffung notwendiger Investitionen,
- Unterhaltsleistungen für weitere Kinder,
- notwendige Aufwendungen infolge Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit oder
- erforderliche Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung einer angemessenen Unterkunft (zum Beispiel Tilgung von Mietrückständen oder Umzugs- und Renovierungskosten).

Wie ist die Übernahme der Gebühren zu beantragen?

Der Antrag kann formlos bei der Zentralen Gebührenstelle gestellt werden. Ausnahme: Die Prüfung der Zumutbarkeit der Gebühren für Kinder in Eltern-Kind-Einrichtungen, die am EKI-Plus-Fördermodell teilnehmen, erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe im zuständigen Sozialbürgerhaus. Es ist auch eine rückwirkende Antragsstellung möglich.

Gerne beraten wir Sie vorab in Bezug auf Ihre individuelle Lebenssituation, ob ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe Aussicht auf Erfolg hat und welche Unterlagen in Ihrem konkreten Einzelfall einzureichen sind.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Es sind alle Unterlagen einzureichen, die für die Berechnung des Einkommens, die Berechnung der Einkommensgrenze und die Anrechnung besonderer Belastungen notwendig sind. Welche Unterlagen das sind, ist von Ihrer jeweiligen Situation abhängig. Beachten Sie dazu bitte auch die untenstehenden Auflistungen.

Den nachfolgenden Tabellen können Sie die wichtigsten Nachweise entnehmen, die bei einem Antrag auf Prüfung der Zumutbarkeit der Gebühren vorgelegt werden müssen.

A Belege über das erzielte Einkommen

Nachweise	Bemerkungen
1. Nachweise des Erwerbseinkommens	
Gehaltsnachweise bei nichtselbstständiger Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Es sind Gehaltsnachweise von den Elternteilen, die mit dem Kind zusammenleben (auch für jede Art von Nebentätigkeit) für das Einrichtungsjahr (1. September bis 31. August) vorzulegen, für das eine Übernahme der Gebühren beantragt wird. → Sollten im Haushalt lebende Geschwisterkinder bereits eigenes Einkommen erzielen (zum Beispiel während der Ausbildung), sind auch dafür entsprechende Belege vorzulegen. → Sollte das Einkommen keinen großen Schwankungen unterworfen sein, genügen Nachweise der letzten drei Monate für das jeweils beantragte Einrichtungsjahr.
Einkommensteuernachweise, Gewinn- und Verlustrechnungen bei selbstständiger Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Nur falls Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, benötigen wir die Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre. Es können auch die letzten drei Gewinn- und Verlustrechnungen herangezogen werden.

2. Nachweise des sonstigen Einkommens (falls vorhanden)* Die Vorlage ist für den Zeitraum des beantragten Einrichtungsjahres erforderlich.	
Wohngeldbescheid, Bescheid über EOZF-Leistungen	→ EOZF = einkommensorientierte Zusatzförderung für Mieterinnen und Mieter.
Bescheide über Elterngeld, Betreuungsgeld oder Landeserziehungsgeld	→ Diese Beträge werden nur oberhalb gewisser Sockelbeträge als Einkommen berücksichtigt.
Bescheide über sonstige Sozialleistungen	→ Beispiele: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag
Rentenbescheide	→ Beispiele: Altersruhegeld, Witwen- oder Waisenrente, Pensionen
Bescheide über Lohnersatzleistungen	→ Beispiele: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld
Nachweise von einmaligen Zahlungen im beantragten Einrichtungsjahr	→ Beispiele: Rückerstattungen vom Finanzamt, Schenkungen, Lotteriegewinne
Zuwendungen Dritter	→ Beispiele: regelmäßige Zahlungen von anderen Personen oder Einrichtungen
Bescheid über Unterhaltsvorschuss, Nachweise über erhaltene Unterhaltszahlungen	
Bescheid über BAFöG beziehungsweise BayAFöG	
Bescheid über den Kinderbetreuungszuschuss durch die ARGE oder einen Rehabilitationsträger	
Nachweise von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	
Nachweise von Einkünften aus Kapitalvermögen	

* Beachten Sie: Diese Aufzählung ist nicht abschließend! Als Einkommen müssen grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nachgewiesen werden!

B Belege über die Ausgaben

Nachweise	Bemerkungen
1. Nachweise der Kosten der Unterkunft	
Bei Miete: Mietvertrag	<p>→ Es genügen die ersten Seiten des Mietvertrages; es müssen daraus der Mietgegenstand, die Namen von Mieter und Vermieter sowie die Höhe der Miete hervorgehen.</p> <p>→ Hat sich seit Abschluss des Mietvertrages die Miethöhe verändert, sind Belege über die aktuelle Mietpreisanpassung vorzulegen.</p>
Bei Eigenheim: Nachweise über die tatsächlich entstehenden, angemessenen Ausgaben	<p>→ Beispiele: Nachweise über Zinsbelastung und Tilgung, Wohn-/Hausgeld, Grundsteuer, Betriebskosten des Eigenheims</p>
2. Nachweise zu Versicherungen und geförderten Altersvorsorgebeiträgen (falls vorhanden)*	
Nachweise zu Versicherungen (jeweiliger Vertrag)	<p>→ Angerechnet werden können zum Beispiel: Haftpflichtversicherung, Hausratsversicherung, private Unfallversicherung, private Krankenversicherung und Gebäudebrandversicherung.</p> <p>→ Unter Umständen ist auch eine Anrechnung von Rechtsschutzversicherung und Lebensversicherung möglich.</p>
Nachweise über geförderte Altersvorsorgebeiträge	<p>→ „Riester-Rente“</p>

3. Nachweise über mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben	
Kopie der MVV-Monatskarte oder formlose Mitteilung wie viele „MVV-Ringe“ zwischen Wohnung und Arbeitsstätte liegen	<p>→ Angerechnet werden kann grundsätzlich nur die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p>→ Nur in Ausnahmefällen kann die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angerechnet werden (Beispiel: Arbeitsbeginn außerhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Nahverkehrs).</p>
Nachweise der Beiträge zu Berufsverbänden	→ Beispiele: Gewerkschaft, Arbeitgeberverband, Beamtenbund
Nachweise über die Aufwendungen für Arbeitsmittel (zum Beispiel Rechnungen)	→ Beispiele: Werkzeuge, Berufskleidung, Fachliteratur. Gegebenenfalls wird ein Freibetrag in Höhe von 5,20 Euro angesetzt.
4. Nachweise über besondere Belastungen (falls vorhanden)* Besondere Belastungen können unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation berücksichtigt werden.	
Kreditvertrag	→ Es müssen hieraus der Beginn und die Laufzeit des Kredits sowie die monatlich zu leistenden Raten hervorgehen; ferner ist mitzuteilen, wofür der Kredit aufgenommen wurde.
Gebührenbescheide oder Rechnungen über Besuchsgebühren oder Entgelte für den Besuch von Geschwisterkindern in nichtstädtischen Einrichtungen	
Nachweise über Umzugs- und Renovierungskosten oder Tilgung von Mietrückständen	

* Beachten Sie bitte: Diese Aufzählung ist nicht abschließend! Genannt wurden nur die am häufigsten auftretenden Fälle.

C Sonstige erforderliche Belege

Nachweise	Bemerkungen
1. Sonstige erforderliche Belege	
Vollständige Kontoauszüge aller Konten	→ Es sind vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate für das jeweils beantragte Einrichtungsjahr vorzulegen.
Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben	→ Es ist eine Erklärung einzureichen, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Einen Vordruck erhalten Sie bei Antragsstellung bei der Zentralen Gebührenstelle. → Beachten Sie bitte: Falsche Angaben erfüllen den Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB), was zur Folge hat, dass empfangene Ermäßigungen zurück gefordert werden und eine Strafanzeige erstattet wird.

3.5 Bei einem aktuellen Sozialleistungsbezug

Eltern, die aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden auf Antrag **die Besuchsgebühr auf 0 Euro** und das tägliche **Verpflegungsgeld auf 1 Euro** ermäßigt. Es ist ausreichend, wenn ein in der Familiengemeinschaft lebender Sorgeberechtigter eine dieser Leistungen erhält.

3.6 Aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

Eltern, die aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, können bei den für sie zuständigen Sozialbürgerhäusern die **Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen** beantragen.

Durch das „Starke-Familien-Gesetz“ ergab sich zum 1. August 2019 eine Änderung hinsichtlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT). Wird eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorgelegt, kann das tägliche **Verpflegungsgeld auf 0 Euro** ermäßigt werden.

Wenden Sie sich bezüglich der Antragstellung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) bitte an das für Sie **zuständige Sozialbürgerhaus/Jobcenter**. Eine Auflistung der Münchner Sozialbürgerhäuser finden Sie auf den Seiten 32 bis 33.

Wird Ihrem Antrag entsprochen, so erhalten Sie eine sogenannte „Kostenübernahmeerklärung für das gemeinschaftliche Mittagessen“. Die Zentrale Gebührenstelle erhält direkt vom zuständigen Sozialbürgerhaus/Jobcenter ebenfalls ein Exemplar, sorgt möglichst rasch für die Reduzierung des täglichen Verpflegungsgeldes auf 0 Euro und informiert Sie mit einem Bescheid über die Gebührenfestsetzung.

Achtung: Mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann neben der Befreiung vom Verpflegungsgeld auch eine Übernahme der Kosten von ein- oder mehrtägigen Ausflügen beantragt werden.

Sonderregelung für Horte und Tagesheime

Für Kinder in Horten und Tagesheimen werden keine Kostenübernahmeerklärungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung durch die Sozialbürgerhäuser ausgestellt. Eine Reduzierung des Verpflegungsgeldes kann aber durch einen erfolgreichen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe (siehe Punkt 3.4, Seite 8) erfolgen. Bitte reichen Sie dafür möglichst frühzeitig Nachweise über den Bezug der oben genannten Leistungen ein.

Beachten Sie bitte auch, dass

→ Kostenübernahmeerklärungen zeitlich befristet sind. Kümmern Sie sich deshalb bitte immer rechtzeitig um eine erneute Antragstellung.

→ sich die Kostenübernahme nur auf die Verpflegungsgebühren beschränkt.
Eine Ermäßigung der Besuchsgebühren ist daher immer gesondert zu beantragen (siehe Punkt 4, Seite 17).

3.7 Bei Pflege- und Heimkindern

Die Besuchsgebühr bemisst sich für Pflegekinder nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten, wenn das Pflegekind in deren Auftrag in einer Kindertageseinrichtung untergebracht wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist das Einkommen der Pflegeeltern relevant. Als Pflegeeltern gelten dabei diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, werden keine Besuchsgebühr und auch kein Verpflegungsgeld erhoben. Der Pflegegeldbescheid ist vorzulegen.

3.8 Für Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften

Für Kinder von Sorgeberechtigten, die Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, werden auf Antrag die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld auf 0 Euro ermäßigt.

Der **Wohnsitz** in der Gemeinschaftsunterkunft ist in geeigneter Weise (zum Beispiel durch eine Bestätigung der Gemeinschaftsunterkunft oder einen Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) nachzuweisen. Änderungen in der Wohnungssituation müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

3.9 Bei Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter, Väter und Kinder und Bewohnerinnen von Frauenhäusern

Wenn die Gebührenschilder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter, Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, werden auf Antrag die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld auf 0 Euro ermäßigt.

3.10 Grundsätzliches zur Gebührenermäßigung

Eine Gebührenermäßigung gilt in den oben genannten Fällen immer nur maximal für das jeweils aktuelle Tageseinrichtungsjahr. Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung ist immer eine fristgemäße Antragstellung (siehe Punkt 6, Seite 22) und die komplette Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise (siehe Punkt 5, Seite 18).

Die regulären Gebühren sind zu entrichten, wenn

- **innerhalb der maßgeblichen Frist kein Antrag auf Gebührenermäßigung mit Einkommensberechnung vorliegt oder**
- **die Einkommensbelege nicht oder nicht vollständig vorliegen.**

4. Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?

Die Antragstellung soll schriftlich erfolgen. Es wird unterschieden zwischen einem **Neueintritt** (ein Kind wird neu an einer Kita angemeldet, es wechselt die Einrichtung oder es wechselt im Haus für Kinder altersbedingt die Einrichtungsart) und einem **Folgeantrag** (ein Kind besucht auch im neuen Einrichtungsjahr weiterhin dieselbe Gruppe in der Kita).

Neueintritt

Bei der Anmeldung eines Kindes haben Sie die Möglichkeit, auf dem Aufnahmeblatt anzukreuzen, dass Sie eine Gebührenermäßigung wünschen.

Sie haben dabei die Auswahl zwischen:

- Beantragung einer Gebührenermäßigung aufgrund des Einkommens,
- Beantragung einer (nicht einkommensabhängigen) Geschwisterermäßigung,
- Beantragung einer Gebührenermäßigung aufgrund des Einkommens und einer Geschwisterermäßigung oder
- alternativ können Sie auch ankreuzen, dass Sie auf eine Gebührenermäßigung verzichten (und somit die reguläre Besuchsgebühr bezahlen).

Wenn Sie eine Gebührenermäßigung aufgrund Ihres Einkommens beantragen möchten, sollten Sie zudem **in jedem Fall** von der Möglichkeit einer **Selbsteinschätzung** Gebrauch machen. Relevant sind die maßgeblichen Jahreseinkünfte (Brutto-Jahreseinkommen) des Vorjahres. Für das Kita-Jahr 2019/2020 ist dies das Kalenderjahr 2017.

Nehmen Sie keine Selbsteinschätzung vor, so wird vorläufig eine Besuchsgebühr in regulärer Höhe (Höchstbetrag) festgesetzt.

Sie können auch angeben, dass Sie aktuell Sozialleistungen (beispielsweise Arbeitslosengeld II) beziehen. Aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben kann die Besuchsgebühr dann „vorläufig“ festgesetzt werden. Somit ist eine rasche realitätsnahe Einstufung auch in denjenigen Fällen möglich, in denen Ihre Einkommensnachweise noch nicht oder nicht vollständig vorliegen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir Sie, Angaben zur Selbsteinschätzung generell in einem verschlossenen Kuvert in der Kita abzugeben.

Durch das Ankreuzen auf dem Aufnahmeblatt (und die Vornahme einer Selbsteinschätzung) ist der Antrag gestellt. Ein separates Antragsformular auf Gebührenermäßigung gibt es für Neueintritte nicht. Die Übermittlung des Aufnahmeblattes an die Zentrale Gebührenstelle erfolgt (bei rechtzeitiger Vorlage Ihrer Nachweise) zusammen mit den Einkommensunterlagen durch die Kita.

Folgeantrag

Zu Beginn eines neuen Einrichtungsjahres erhalten Sie an Ihrer Kita gegen Unterschrift einen Antrag auf Gebührenermäßigung sowie die vorliegende (aktuelle) Informationsbroschüre. Das ausgefüllte Antragsformular können Sie zusammen mit Ihren Einkommensnachweisen entweder an der Kita abgeben oder per Post oder persönlich an die Zentrale Gebührenstelle übermitteln.

5. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Festsetzung der Besuchsgebühren gemäß Ihren Einkünften müssen Sie Nachweise der entsprechenden Jahreseinkünfte vorlegen.

Maßgeblich sind dabei grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres. Für das Einrichtungsjahr 2019/2020 sind beispielsweise die Einkünfte des Jahres 2017 heranzuziehen. Die Nachweise sind vollständig und lückenlos nachzuweisen (Kopie genügt).

Achtung: Dies ist im Kindergartenbereich aufgrund der vollständigen Ermäßigung der Besuchsgebühren nicht mehr erforderlich.

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu erbringenden Einkommensnachweise (nicht abschließend):

Nachweise	Bemerkungen
1. Nachweise des Vorvorjahres	
Einkommensteuerbescheid	→ Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden. Es ist der vollständige (alle Seiten) Bescheid vorzulegen. Maßgeblich ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt erfassten Einkünfte und Leistungen. Alle zusätzlichen Einkünfte, die sich im Einkommensteuerbescheid nicht wiederfinden, sind gesondert zu belegen.

Schriftliche Bestätigung über Vorlage der Einkünfte	→ In allen Fällen, in denen ein Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt werden kann, ist zusammen mit den Einkommensnachweisen eine (formlose) schriftliche Bestätigung einzureichen, dass (außer den vorgelegten) keine zusätzlichen Einkünfte vorhanden waren.
Lohnsteuerbescheinigung(en)	→ Wenn Sie nichtselbstständig beschäftigt und nicht zur Einkommensteuer veranlagt waren.
Verdienstnachweise	→ Alternativ zur Lohnsteuerbescheinigung oder bei geringfügiger Beschäftigung; achten Sie bitte darauf, dass das komplette maßgebliche Jahr abgedeckt ist.
Wohngeld/Kinderzuschlag	→ Muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
Unterhalt (Ehegatten- und Kindesunterhalt)	→ Bei Alleinerziehenden/Geschiedenen müssen Angaben zum Unterhalt im maßgeblichen Jahr gemacht und soweit möglich auch belegt werden (zum Beispiel durch Kontoauszüge).
Unterhaltsvorschuss	→ Muss, falls zutreffend, durch Bescheide belegt werden.
Sorgerechtsbescheinigung	→ Von einer mit dem Vater des Kindes nicht verheirateten Mutter ist eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.
Geringfügige Beschäftigung	→ Die Höhe der Einkünfte („auf 450-Euro-Basis“) ist anzugeben und zu belegen.
Renten (Beispiele: Altersruhegeld, Witwen- und Waisenrente, Pensionen)	→ sind durch Rentenbescheid(e) nachzuweisen.
Elterngeld	→ ist anzugeben. → Der Elterngeldbescheid ist vorzulegen.

Betreuungsgeld	→ zählt als Einkommen; die Höhe des Betreuungsgeldes muss nachgewiesen werden.
Mutterschaftsgeld (von der Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss)	→ muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
Arbeitslosengeld I	→ muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
Krankengeld	→ muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
BAföG	→ Die Höhe des BAföG ist zu belegen. Als Einkommen wird nur der Zuschuss-Anteil angerechnet.
Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (nach §§ 27 ff. SGB XII)	<p>→ Sofern im maßgeblichen Kalenderjahr die nebenstehenden Leistungen bezogen wurden, sind in jedem Fall alle entsprechenden vollständigen (alle Seiten) Nachweise vorzulegen.</p> <p>→ Bei einem aktuellen Bezug der nebenstehenden Leistungen (siehe Punkt 2 „Aktuelle Nachweise“).</p>
Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 19 SGB II: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)	
Bescheide über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	
2. Aktuelle Nachweise	
Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (nach §§ 27 ff. SGB XII)	<p>→ Sofern im laufenden Tageseinkommensjahr die nebenstehenden Leistungen bezogen werden, sind in jedem Fall die entsprechenden aktuellen vollständigen (alle Seiten) Nachweise vorzulegen.</p>
Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 19 SGB II: ALG II oder Sozialgeld)	
Bescheide über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	
Bescheide über Wohngeld	
Bescheide über Kinderzuschlag	

3. Besondere Belastungen	
Informationen zur Antragstellung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe und die dafür erforderlichen Nachweise finden Sie unter Punkt 3.4	
4. Nicht nachzuweisen sind	
Landeserziehungsgeld	→ wird nicht als Einkommen angerechnet.
Kindergeld	→ wird nicht als Einkommen angerechnet.
Baukindergeld	→ wird nicht als Einkommen angerechnet.

Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, so ist der Zentralen Gebührenstelle mitzuteilen, mit welchen finanziellen Mitteln im maßgeblichen Jahr der Lebensunterhalt bestritten wurde.

Einkommensnachweise können Sie in Ihrer Kita abgeben (bitte im verschlossenen Kuvert) oder per Post oder persönlich an die Zentrale Gebührenstelle übermitteln. Bitte geben Sie immer den Namen des Kindes und die besuchte Einrichtung an.

Für Neuanmeldungen

Bitte bringen Sie Ihre Einkommensbelege unbedingt zur Anmeldung mit und nutzen Sie bitte auf jeden Fall auch die Möglichkeit der „Selbsteinschätzung“ (siehe Punkt 4, Seite 17).

Bei Beantragung einer Geschwisterermäßigung

(siehe Punkt 3.2, Seite 7) ist (ggf. zusätzlich zu den Einkommensnachweisen) der Bezug von Kindergeld durch den Kindergeldbescheid, durch Gehaltsnachweise (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst) oder durch aktuelle Kontoauszüge nachzuweisen.

6. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?

Die vorläufige Ermäßigung bei Neueintritten (siehe Seite 17) ist bis zum Ende des dritten auf den Eintrittsmonat folgenden Monats begrenzt. Beispiel: Ein Kind tritt am 15. Oktober in eine Einrichtung ein. Die Frist für eine vorläufige Ermäßigung endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres. Liegen die erforderlichen **vollständigen** Einkommensnachweise bis dahin nicht vor, so kann ab Februar die reguläre Besuchsgebühr festgesetzt werden.

Bei **Folgeanträgen** für Kinder, die bereits im vorangegangenen Tageseinrichtungsjahr eine städtische Kita besucht haben, ist die im Vorjahr berechnete Besuchsgebühr vorläufig weiter zu bezahlen. Die vorläufige Ermäßigung ist bis zum 31. Dezember des Tageseinrichtungsjahres begrenzt. Ist bis zum 31. Dezember noch kein Antrag mit **vollständigen** Unterlagen eingegangen, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die reguläre Gebühr fällig (§ 5 Abs. 4 Kita-Gebührensatzung).

Gehen nachträglich der vollständige Antrag und die vollständigen Belege bis zum Ende des Tageseinrichtungsjahres (31. August) bei der Landeshauptstadt ein, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die Besuchsgebühr ermäßigt. Der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte ist allerdings zu erbringen (§ 5 Abs. 6 Kita-Gebührensatzung).

Liegen die **vollständigen** Nachweise bis zum 31. August nicht vor, ist eine Gebührenermäßigung nicht mehr zulässig, auch wenn Belege nachgereicht werden.

Ausnahme: Beim Eintritt eines Kindes ab dem 1. März des Einrichtungsjahres kann die Gebühr rückwirkend ermäßigt werden, wenn die vollständigen Unterlagen bis zum Ende des Monats Februar im folgenden Einrichtungsjahr eingehen.

7. Wer ist zahlungspflichtig?

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser zahlungspflichtig (§ 4 Kita-Gebührensatzung).

8. Welche Auswirkungen hat der staatliche Beitragszuschuss?

Der Freistaat Bayern leistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen einen Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro. Dieser Zuschuss wird vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

Der staatliche Zuschuss wird von der Landeshauptstadt München im Bereich der Plätze für Kindergartenkinder in städtischen Häusern für Kinder und in städtischen Kindergärten mit der (theoretisch) anfallenden Besuchsgebühr verrechnet. Es ergibt sich somit eine Komplettbefreiung für alle Buchungskategorien (siehe auch Anlage 2 auf Seite 39). Der staatliche Zuschuss muss nicht separat beantragt werden.

Die vormalige staatliche Bezuschussung für Kinder im letzten Einrichtungsjahr vor der Einschulung wurde durch den staatlichen Zuschuss für alle Kindergartenkinder abgelöst.

Achtung: Der staatliche Zuschuss wird nach dem Alter des jeweiligen Kindes gewährt und ist unabhängig von der besuchten Einrichtungsart.

Dies bedeutet, dass unter Umständen auch dreijährige Krippenkinder vom staatlichen Zuschuss profitieren. Beispiel: Ein Kind besucht ab September eine Kinderkrippe und wird im Dezember des selben Jahres drei Jahre alt. Der staatliche Zuschuss wird für das gesamte Einrichtungsjahr gewährt. Die reguläre (oder ermäßigte) Besuchsgebühr wird monatlich um 100 Euro reduziert.

9. Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?

Wenn Sie Ihr Kind für mindestens 5, 10, 15 oder 20 zusammenhängende Besuchstage bei Ihrer Kindertageseinrichtung **rechtzeitig vorher** vom Essen abmelden, bezahlen Sie nur das anteilige (bei mindestens 20 zusammenhängenden Besuchstagen gar kein) Verpflegungsgeld. Einzelne Fehltage können leider nicht berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 Kita-Gebührensatzung). Wochenende und Feiertage sind keine Besuchstage. Die Minderung (= Reduzierung) des Verpflegungsgeldes wird von der **jeweiligen Einrichtung** in eigener Zuständigkeit veranlasst. Je nach Anzahl der zusammenhängenden Abwesenheitstage können sich folgende Minderungen ergeben:

Abwesenheitstage des Kindes – Prozentuale Minderung des monatlichen Verpflegungsgeldes

- 0 bis 4 Tage keine Minderung möglich
- 5 bis 9 Tage 25 % des Monatsbetrages
- 10 bis 14 Tage 50 % des Monatsbetrages
- 15 bis 19 Tage 75 % des Monatsbetrages
- ab 20 Tagen komplette Minderung

Die Verrechnung des gutgeschriebenen Verpflegungsgeldes erfolgt aus EDV- und buchungstechnischen Gründen mit Verzögerung. Eine Minderung der Besuchsgebühr ist grundsätzlich nicht möglich.

Besuchsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

10. Ersatzlose Schließung einer Einrichtung

Abweichend von den unter Punkt 9 aufgeführten Festlegungen gilt gemäß § 11 der Kita-Gebührensatzung folgendes:

Wird eine Einrichtung ersatzlos, beispielsweise wegen eines Streiks des Erziehungspersonals, geschlossen, so verringert sich sowohl die Besuchsgebühr als auch das Verpflegungsgeld für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel. Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage ist allerdings nicht möglich. Die regulären jährlichen Schließungstage einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage zählen nicht als ersatzlose Schließstage.

11. Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt?

Die Höhe der monatlichen Besuchsgebühren und des täglichen Verpflegungsgeldes (sowie die aus der Festsetzung resultierenden Minderungen und Nachforderungen) wird für jedes Einrichtungsjahr neu festgesetzt und den Eltern mit einem schriftlichen Bescheid der Zentralen Gebührenstelle mitgeteilt. Je nach Fallkonstellation kann dieser Bescheid vorläufig (bei einer Selbsteinschätzung für Neuanmeldungen, siehe Punkt 4, Seite 17) oder

endgültig (im „Normalfall“) sein. Im Falle der Vorläufigkeit erfolgt in jedem Fall eine nochmalige Prüfung anhand der vorliegenden Einkommensbelege und die Erstellung eines geänderten (endgültigen) Bescheides.

12. Wann erhalte ich meinen Gebührenbescheid?

Die Arbeit der Zentralen Gebührenstelle ist personell und organisatorisch jeweils auf ein Kita-Jahr (1. September bis 31. August) ausgerichtet. Dies bedeutet, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Zentralen Gebührenstelle die ihnen zugewiesenen Fälle in der Regel im Laufe des Jahres bearbeiten. Im Rahmen dieser Bearbeitung wird versucht, Neuanmeldungen und Sozialleistungsbezieher vorrangig abzurechnen. Dennoch kann in vielen Fällen die Bescheiderstellung erst im zweiten Halbjahr des Einrichtungsjahres erfolgen.

13. Welche finanziellen Auswirkungen hat der Gebührenbescheid?

Mit dem Gebührenbescheid werden die Kita-Gebühren rückwirkend zum Beginn des Einrichtungsjahres (beziehungsweise zum Eintrittsmonat) festgesetzt. Je nach Zeitpunkt der Bescheiderstellung (siehe auch Punkt 12) kann der Bescheid eine Minderung (zum Beispiel wenn bisher vorläufig zu hohe Besuchsgebühren festgesetzt waren), aber auch eine Nachforderung (wenn zum Beispiel bisher noch keine oder vorläufig sehr niedrige Besuchsgebühren festgesetzt waren) beinhalten.

Achtung: Bei Folgeanträgen wird im neuen Einrichtungsjahr weiterhin die bisherige Gebühr solange gefordert, bis ein neuer Gebührenbescheid erfolgt.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, hohe Gebührelnachforderungen sofort zu begleichen, so können Sie mit dem Kassen- und Steueramt München auch Ratenzahlungen vereinbaren.

14. Wie sind die Gebühren zu bezahlen?

Eltern als Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe der Kassenkontonummer bei Geldinstituten einzuzahlen. Die Kassenkontonummer wird den Eltern erst im Rahmen der Bescheiderstellung mitgeteilt. Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils zum 20. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig (§ 12 Satz 3 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

15. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?

Im laufenden Einrichtungsjahr können sich verschiedenste Arten von Änderungen ergeben. Beispiele: Änderung der Buchungszeit, der Familienverhältnisse, Anschrift, Bankverbindung oder eine Beendigung eines aktuellen Sozialleistungsbezugs.

Die jeweilige Änderung ist der Einrichtung unverzüglich bekannt zu geben. Sollten die Änderungen Auswirkung auf die Höhe der Gebühren haben, so erhalten Sie von der Zentralen Gebührenstelle einen schriftlichen Änderungsbescheid.

Die Abmeldung eines Kindes erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats direkt beim Erziehungspersonal (§ 6 Abs. 4 Kita-Satzung, § 6 Abs. 3 Tagesheimsatzung).

Ein Wechsel der Einrichtung, der Platzart oder der Buchungszeit wirkt sich immer auf den Ersten des Monats aus, in dem er erfolgt.

16. Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?

Sie sollten zuerst die Zentrale Gebührenstelle kontaktieren. Sie können anrufen oder die Zentrale Gebührenstelle auch persönlich aufsuchen (persönliche und telefonische Erreichbarkeit sowie E-Mail-Adresse und Fax-Nummern siehe Punkt 21, Seite 29).

Sowohl am Telefon als auch in einem persönlichen Gespräch im Service-Point stehen Ihnen kompetente Gebührensachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter zur Verfügung, die Sie gerne über die Zusammensetzung Ihrer Kita-Gebühren informieren.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, gegen den Gebührenbescheid Widerspruch oder Klage einzureichen.

Bitte beachten Sie hierzu die Rechtsbehelfsbelehrung in Ihrem Gebührenbescheid.

Widersprüche gegen die festgesetzten Gebühren richten Sie bitte an
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA – Zentrale Gebührenstelle
Bayerstraße 28
80335 München
Telefax 089 233 84494

Hinweis: Die festgesetzten Gebühren sind (bis zur Klärung Ihrer Einwände) trotzdem weiter zu bezahlen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

17. Wer ist zuständig für Abbuchungen?

Für die Kita-Gebühren gibt es bei der Landeshauptstadt München eine Arbeitsteilung: Während das Referat für Bildung und Sport (genauer: die Zentrale Gebührenstelle) für die Festsetzung der Höhe der Kita-Gebühren zuständig ist, übernimmt das Kassen- und Steueramt den Zahlungsverkehr.

Für Abbuchungen ist deshalb ausschließlich das Kassen- und Steueramt München zuständig

Herzog-Wilhelm-Str. 11
80331 München

Parteiverkehrszeiten

Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter 089 233 21888

Telefax 089 233 25381

18. Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?

Werden Gebühren nicht bezahlt, so setzt das Kassen- und Steueramt ein entsprechendes Vollstreckungsverfahren in Gang. Werden die entsprechenden Gebührenforderungen weiterhin missachtet, müssen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden.

Darüber hinaus kommen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Pfändung eines Kontos oder des Arbeitseinkommens) in Betracht. Informationen zum Beitreibungsverfahren erteilt Ihnen das Kassen- und Steueramt.

Als weitere Konsequenz kann ein Kind vom Besuch einer städtischen Kita ausgeschlossen werden.

19. Wie kann ich mich informieren?

Bei Fragen zur Gebührenfestsetzung

Sie können die Kita-Gebührensatzung an den Einrichtungen oder auch im Internet einsehen (unter muenchen.de/kita). Im Kapitel „Gebühren und Entgelte“ sind darüber hinaus weitere wichtige Informationen ersichtlich.

Gerne können Sie sich auch direkt an die Zentrale Gebührenstelle wenden (siehe unter Punkt 21 „Zuständigkeiten und Adressen“ auf Seite 29).

Bei Fragen zum Zahlungsverkehr

Alle Fragen zum Zahlungsverkehr beantwortet Ihnen das Kassen- und Steueramt München (siehe Seite 30).

20. Wer hilft mir bei der Suche nach einem Kita-Platz für mein Kind?

Im Referat für Bildung und Sport wurden für allgemeine Fragen zur Kinderbetreuung eine Beratungsstelle und ein Servicetelefon eingerichtet, die auch Auskünfte zu aktuell freien Plätzen an städtischen Kitas erteilen (siehe Seite 30).

21. Zuständigkeiten und Adressen

Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich KITA

Zentrale Gebührenstelle

Postanschrift
Bayerstraße 28, 80335 München

Büroadresse
Landsberger Straße 30, 80339 München

Die Zentrale Gebührenstelle ist zuständig für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren für Besuch und Verpflegungsteilnahme an den städtischen Kindertageseinrichtungen: Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime und Häuser für Kinder.

Darüber hinaus nimmt die Zentrale Gebührenstelle die Einkommensberechnungen für Kinder in Einrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger vor, die an der „Münchner Förderformel“ teilnehmen. In gleicher Weise werden auch die Einkünfte für Kinder in Eltern-Kind-Einrichtungen berechnet, die am „EKI-Plus“-Fördermodell der Landeshauptstadt teilnehmen.

Für Kinder, die im Modell der „Kooperativen Ganztagsbildung“ (KoGa) betreut werden, nimmt die Zentrale Gebührenstelle ebenfalls die Berechnung der maßgeblichen Einkünfte vor und erhebt bei KoGa-Einrichtungen in städtischer Trägerschaft auch Besuchs- und Verpflegungsgebühren.

Parteiverkehrszeiten

Achtung: Der Servicepoint befindet sich im Dienstgebäude der Zentralen Gebührenstelle in der Landsberger Straße 30 im Erdgeschoss.

Montag	8.30 bis 12 Uhr
Dienstag	13.30 bis 17 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12 Uhr

Telefonische Auskunft

Montag	13 bis 15 Uhr
Dienstag	9 bis 12 Uhr
Donnerstag	13 bis 15 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr

Telefon 089 233 96770

Telefax 089 233 84494 oder 089 233 84495

Per E-Mail erreichen Sie die Zentrale Gebührenstelle unter

kitasb.zg.rbs@muenchen.de.

Wichtig: Geben Sie im Schriftverkehr immer den Namen des Kindes und die besuchte Einrichtung sowie ggf. Ihre Kassenkontonummer an.

Das **Servicetelefon Kinderbetreuung** gibt allgemeine Informationen zu Kindertageseinrichtungen in München unter der Telefonnummer 089 233 96775. Das Servicetelefon ist erreichbar:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.15 bis 16 Uhr
Dienstag	7.15 bis 17 Uhr
Freitag	7.15 bis 13 Uhr

Die **Elternberatungsstellen** unterstützen Sie gerne unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Familiensituation bei der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz für Ihr Kind. Die Beratung erfolgt sowohl telefonisch, per E-Mail als auch persönlich:

Beratung für Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren:

Telefon 089 233-96771

E-Mail kita-eltern@muenchen.de

Beratung für Eltern mit Kindern im Grundschulalter:

Telefon 089 233-96774

E-Mail a4-eltern@muenchen.de

Zudem können Sie sich über die Online-Plattform **kita finder⁺** unter muenchen.de/kita eine Übersicht über alle Kindertageseinrichtungen in München inklusive der Platzsituation der Einrichtungen für die Altersgruppe Ihres Kindes verschaffen und ihr Kind online bei allen teilnehmenden Einrichtungen anmelden.

Kassen- und Steueramt (Sachgebiete KF 33 und KF 34)

Herzog-Wilhelm-Straße 11

80331 München

Bearbeitung von Zahlungsein- und -ausgängen, Beitreibungsverfahren, Bankeinzugsverfahren, Beantragung von Stundungen, Informationen über offene Forderungen, Vereinbarung von Ratenzahlungen

Parteiverkehrszeiten

Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter 089 233 21888

Telefax 089 233 25381

Finanzamtsbestätigungen und Bescheinigungen für den Arbeitgeber erhalten Sie an der Infothek im Erdgeschoss des Kassen- und Steueramtes (Telefon 089 233 27822). Diese Bestätigungen sind kostenpflichtig.

Eine persönliche Vorsprache zu den Parteiverkehrszeiten wird empfohlen.

Wichtig: Das Kassen- und Steueramt erteilt keine Auskünfte zur Gebührenhöhe und Gebührensatzung wie zum Beispiel zu vorläufigen Gebührenbescheiden, endgültigen Gebührenbescheiden, Änderungsbescheiden...

Städtische Kindertageseinrichtungen

Die städtischen Kitas sind zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Gebührenermäßigung und die Weiterleitung von Einkommensunterlagen an die Zentrale Gebührenstelle, sowie verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abrechnung der monatlichen Gebühren für die Verpflegungsteilnahme.

Bezirkssozialarbeit (BSA)

In der städtischen Bezirkssozialarbeit arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Sozialbürgerhäuser. Sie unterstützen und beraten Menschen in schwierigen Lebenssituationen und werden auch auf Initiative Dritter tätig. Sie machen Hausbesuche und bei Bedarf arbeiten sie mit Schulen, Kitas und anderen Institutionen und Ämtern zusammen.

Jedem Sozialbürgerhaus sind bestimmte Stadtbezirke zugeordnet. Ihre zuständige Ansprechperson erreichen Sie rasch, wenn Sie im Telefonat den Grund Ihres Anrufes und Ihre genaue Wohnadresse nennen. Auch besteht per Internet unter muenchen.de/sbh auf der Seite des Sozialreferates (unter „Suche nach dem zuständigen Sozialbürgerhaus“) die Möglichkeit, durch Eingabe der exakten Anschrift das zuständige Sozialbürgerhaus ausfindig zu machen. Auf den folgenden Seiten dieser Broschüre finden Sie eine Liste aller Sozialbürgerhäuser der Landeshauptstadt München.

Zu einer Gebührenermäßigung bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage siehe auch Punkt 3.3 auf Seite 8.

22. Münchens Sozialbürgerhäuser

Sozialbürgerhaus Mitte

(Altstadt – Lehel, Ludwigsvorstadt –
Isarvorstadt, Maxvorstadt)
Schwanthalerstr. 62
80336 München
Telefon 089 233 96805
Fax 089 233 46752
sbh-mitte.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Schwabing – Freimann

(Schwabing-West, Schwabing – Freimann)
Heidemannstr. 170
80939 München
Telefon 089 233 96811
Fax 089 233 33015
sbh-sf.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Orleansplatz

(Au – Haidhausen, Bogenhausen)
Orleansplatz 11
81667 München
Telefon 089 233 96806
Fax 089 233 48012
sbh-ori.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Sendling – Westpark

(Sendling, Sendling – Westpark)
Meindlstr. 20
81373 München
Telefon 089 233 96809
Fax 089 233 33623
sbh-sw.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Laim – Schwanthalerhöhe

(Schwanthalerhöhe, Laim)
Dillwächterstr. 7
80686 München
Telefon 089 233 96801
Fax 089 233 42909
sbh-ls.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Neuhausen – Moosach

(Neuhausen – Nymphenburg, Moosach)
Ehrenbreitsteiner Str. 24
80993 München
Telefon 089 233 96802
Fax 089 233 46131
sbh-nm.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Nord

(Milbertshofen – Am Hart –
Feldmoching – Hasenberg)
Knorrstraße 101–103
80807 München
Telefon 089 233 96803 oder
Telefon 089 233 96810
Fax 089 233 41377
sbh-nord.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Berg am Laim – Trudering – Riem

(Berg am Laim, Trudering – Riem)
Streitfeldstr. 23
81673 München
Telefon 089 233 96808
Fax 089 233 33550
sbh-btr.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Ramersdorf – Perlach

(Ramersdorf – Perlach)
Thomas-Dehler-Str. 16
81737 München
Telefon 089 233 96812
Fax 089 233 35331
sbh-rp.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Giesing – Harlaching

(Obergiesing – Fasangarten,
Untergiesing – Harlaching)
Werner-Schlierf-Str. 9
81539 München
Telefon 089 233 96807
Fax 089 233 67407
sbh-gh.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Süd

(Thalkirchen – Obersending –
Fürstenried – Forstenried – Solln,
Hadern)
Schertlinstr. 2
81379 München
Telefon 089 233 96800
Fax 089 233 34812
sbh-sued.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Pasing

(Pasing – Obermenzing,
Aubing – Lochhausen – Langwied,
Allach – Untermenzing)
Landsberger Str. 486
81241 München
Telefon 089 233 96804
Fax 089 233 37200
sbh-pasing.soz@muenchen.de

Bei Wohnungslosigkeit ist zuständig

Sozialreferat Wohnungslosenhilfe und Prävention

Franziskanerstr. 6–8
81669 München
Telefon 089 233 40105
Fax 089 233 40693
zentralewohnungslosenhilfe.soz@
muenchen.de

23. Glossar (Definitionen)

Bescheinigung über gezahlte Kindertageseinrichtungsgebühren

Vom Kassen- und Steueramt können Sie eine Aufstellung über die für den Besuch Ihres Kindes in einer städtischen Kita erhobenen Besuchsgebühren erhalten. Diese Aufstellung ist kostenpflichtig. In der Regel akzeptiert Ihr Finanzamt allerdings auch die Gebührenbescheide der Zentralen Gebührenstelle in Verbindung mit den Kontoauszügen der einzelnen Monate. Bitte bewahren Sie deshalb Ihre Gebührenbescheide gut auf.

Besuchsgebühr

Die Landeshauptstadt München erhebt für den Besuch der Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen Besuchsgebühren.

Buchungszeit

Die Buchungszeit ist der zeitliche Rahmen für den Besuch eines Kindes in einer städtischen Kita. Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sind unterschiedliche, stundenweise Buchungen möglich.

Eltern-Kind-Initiativen (EKIs)

Eltern-Kind-Initiativen werden von Eltern gegründet, organisiert und betrieben. Der Träger ist stets die gesamte Elternschaft. Die Einrichtung muss mehr als 20 Stunden pro Woche geöffnet haben (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG). Die Mindestplatzzahl pro Gruppe beträgt zwölf Plätze. Die Landeshauptstadt München fördert Eltern-Kind-Initiativen mit dem EKI-Fördermodell und dem Fördermodell EKI-Plus.

Haus für Kinder

Häuser für Kinder sind einerseits Kindertageseinrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von der neunten Lebenswoche bis zum Übertritt in die Schule oder länger. Kinderkrippe/ Kindergarten oder Kinderkrippe/Kindergarten/Hort befinden sich hier in einem Haus und haben eine gemeinsame Leitung.

Hort

Horte sind Einrichtungen, die Kinder in der Jahrgangsstufe eins bis vier außerhalb des Schulunterrichts bilden, erziehen und betreuen.

Kindergarten

Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.

Kinderkrippe

Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen für Kinder von neun Wochen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Kindertageseinrichtung (Kita)

Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. In den Kindertageseinrichtungen werden nach Bedarf Plätze für Kinder mit Behinderung angeboten.

Kooperative Ganztagsbildung (KoGa)

Um Münchner Schulkindern sukzessive die Möglichkeit einer Ganztagsbetreuung an ihrer Grundschule zu geben, wurde von der Stadt München zusammen mit dem Sozial- und Kultusministerium das Modell der Kooperativen Ganztagsbildung entwickelt. Das Modell, das vorerst an einigen ausgewählten Standorten eingeführt wurde, bietet im Anschluss an den Unterricht und in den Ferien Betreuungszeiten bis 18 Uhr an. Die Kooperative Ganztagsbildung ist mit Ganztagsklassen und dem klassischen Vormittagsunterricht kombinierbar.

Kindertageseinrichtungsgebühren (Kita-Gebühren)

Die Kita-Gebühren setzen sich zusammen aus der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld.

Münchner Förderformel

Die „Münchner Förderformel“ ist ein kommunales Finanzierungs- und Förderungskonzept für Kindertageseinrichtungen in München. Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die der Münchner Förderformel beitreten, müssen unter anderem eine Staffelung der Elternentgelte mit der Möglichkeit von einkommensabhängigen Ermäßigungen sowie Geschwisterermäßigungen analog den städtischen Satzungsregelungen anbieten.

Selbsteinschätzung

Mit der Abgabe einer Selbsteinschätzung der maßgeblichen Einkünfte im Aufnahmeblatt durch die Eltern wird sichergestellt, dass sehr rasch ein (vorläufiger) Gebührenbescheid erstellt werden kann, unabhängig davon, ob die Einkommensunterlagen der Zentralen Gebührenstelle bereits vorliegen oder ob diese vollständig sind. In der Folge können zeitnah Gebührenforderungen bereits in annähernd „richtiger“ Höhe abgebucht und hohe Nachforderungen vermieden werden.

Tagesheim

Tagesheime sind Einrichtungen für Schulkinder zur Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit. Aufgabe des Tagesheimes ist es, einen möglichst engen pädagogischen Verbund zwischen Schule und Tagesheim im Sinn einer Ganztagschule anzustreben. Diese Erziehungsaufgabe wird von hauptamtlichen Erziehungs-

kräften und Lehrkräften im Nebenamt gemeinsam geleistet. Die Gruppen im Tagesheim sind, im Gegensatz zu Hortgruppen, grundsätzlich nach Jahrgangsstufen gegliedert. Die Lerngemeinschaften der Klassen sollen zu Arbeits- und Spielgemeinschaften in kleineren und größeren, auch altersgemischten, Gruppen erweitert werden.

Verpflegungsgeld

Nimmt das Kind am Essen teil, so ist für die Tagesverpflegung entsprechend der gewählten Besuchsart zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten.

24. Gebührenübersichten (Anlagen)

Anlage 1 Monatliche Besuchsgebühren für Krippenplätze in Häusern für Kinder und in Kinderkrippen (Stand September 2019)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	bis 4 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 5 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 6 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 7 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 8 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 9 Std. monatl. Besuchsgebühr	über 9 Std. monatl. Besuchsgebühr
Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)							
→ bis 50.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
→ bis 60.000 €	30 €	38 €	45 €	53 €	60 €	68 €	75 €
→ bis 70.000 €	43 €	54 €	65 €	77 €	88 €	100 €	111 €
→ bis 80.000 €	53 €	68 €	83 €	97 €	112 €	127 €	141 €
über 80.000 € reguläre Gebühr	61 €	78 €	94 €	111 €	128 €	145 €	162 €

**Anlage 2 Monatliche Besuchsgebühren für
Kindergartenplätze in Häusern für Kinder und in Kindergärten
(Stand September 2019)**

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	bis 4 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 5 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 6 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 7 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 8 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 9 Std. monatl. Besuchsgebühr	über 9 Std. monatl. Besuchsgebühr
→ Monatliche Besuchsgebühr einkommens unabhängig	38 €	48 €	58 €	69 €	79 €	90 €	100 €
→ Tatsächliche Besuchsgebühr*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

* Die tatsächliche monatliche Besuchsgebühr errechnet sich nach Abzug des staatlichen Beitragszuschusses in Höhe von 100 Euro. Es ergibt sich somit eine Komplettbefreiung von der Besuchsgebühr für alle Buchungsstufen.

**Anlage 3 Monatliche Besuchsgebühren in Horten und Tagesheimen
(Stand September 2019)**

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	bis 2 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 3 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 4 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 5 Std. monatl. Besuchsgebühr	bis 6 Std. monatl. Besuchsgebühr	über 6 Std. monatl. Besuchsgebühr
Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)						
→ bis 50.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
→ bis 60.000 €	47 €	49 €	51 €	53 €	55 €	57 €
→ bis 70.000 €	61 €	64 €	70 €	77 €	79 €	82 €
→ bis 80.000 €	75 €	81 €	85 €	95 €	106 €	116 €
über 80.000 € reguläre Gebühr	86 €	93 €	98 €	109 €	121 €	133 €

**Anlage 4 Verpflegungsgeld in städtischen Kindertageseinrichtungen
(Stand September 2019)**

Einrichtungstyp	Verpflegungsgeld	
	täglich	monatlich
Kind im Kindergarten	3,75 €	75 €
Kind im Hort	3,95 €	79 €
Kind im Tagesheim	3,95 €	79 €
Kind im Haus für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	3,55 €	71 €
Kind im Haus für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	3,85 €	77 €
Kind im Haus für Kinder (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahren) ab dem 3. Lebensjahr	4,25 €	85 €
Kind im Haus für Kinder (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahren) im Hort	4,45 €	89 €
Kind in Kinderkrippe, Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	3,55 €	71 €
Kind in Kinderkrippe, Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	3,85 €	77 €

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
KITA – Kommunikation und Marketing
Landsberger Straße 30
80339 München

Redaktion
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
KITA – Kommunikation und Marketing
KITA – Zentrale Gebührenstelle

Gestaltung: Fanny Wühr
Foto: kallejipp/photocase.de (Titel)
Stand: September 2019
Auflage: 45.000 Stück
Druck: dm druckmedien GmbH
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

Weitere Informationen
finden Sie unter **muenchen.de/kita**



Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport



Einstiegsgehalt
Erzieher_innen mind.
3.339 € (brutto)

Ihre Qualifikation – Ihre Chancen

Kommen Sie zu uns! So einzigartig und vielfältig
wie die Stadt München ist auch unser **Stellenangebot**
für **pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte**.

erzieher-in-muenchen.de

 **kita**